

Werner-Bock-Str. 38
33602 Bielefeld
Telefon 0521 55771660
Telefax 0521 557716960
e-Mail: info@sgm-stb.de
www.sgm-steuerberater.de
AG Bielefeld, HRA16838
USt-IDNr. DE303836671

Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Melanie Gerner
Steuerberaterin

Silvia Hagemann
vereidigte Buchprüferin / Steuerberaterin

Dipl.-Kaufmann
Nils Weinberger
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Manfred Gerner
Steuerberater (of counsel)

Natalia Popynachenko
Steuerberaterin (angestellt gem. § 58 StBerG)

Datum 25.03.2020
ge/hw 136

Mandanteninformation zum Corona Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie haben Ende vergangener Woche ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen beschlossen. Das Maßnahmenpaket soll die Auswirkungen des Corona-Virus abfedern.

Aus diesem Maßnahmenpaket möchten wir auf folgende Dinge besonders hinweisen:

Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

• Steuerzahlungen

Das BMF stimmt dem Vernehmen nach mit den Ländern derzeit ein Schreiben zu umfassenden Liquiditätshilfen ab. Angekündigt sind:

Leichter gewährte Steuerstundung

Die Finanzverwaltung wird angewiesen, keine strengen Anforderungen an die Prüfung zu stellen, ob die Einziehung der Steuern eine erhebliche Härte darstellen würde. Der Steuerzahlungszeitpunkt wird hinausgeschoben.

Leichtere Anpassung von Steuervorauszahlungen

Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr geringer sein werden, werden Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Vorauszahlungen werden gesenkt.

Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

Bis 31.12.2020 wird auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet, solange der Schuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

• **Kredite und Bürgschaften**

Bedingungen für KfW-Unternehmerkredite (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit – Universell (für Unternehmen unter 5 Jahren) werden gelockert. Risikoübernahmen werden erhöht (bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. €).

KfW- und ERP-Kredite sind über Banken und Sparkassen (Hausbanken) bei der KfW zu beantragen.

Die Bürgschaftsbanken verdoppeln den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. €. Bürgschaftsbanken können Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen.

Darüber hinaus wird die KfW zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen auflegen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzschwierigkeiten geraten. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80%, bei Investitionen 90%.

Der Bund stellt Exportkreditgarantien (Hermesbürgschaften) bereit, um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu schützen.

• **Soforthilfe/Zuschüsse (steuerbar)**

Für Kleinstfirmen und Soloselbstständige, die keine Kredite bekommen und über keine Sicherheiten verfügen, soll es direkte Zuschüsse geben, und zwar für Firmen bis zu 5 Beschäftigten eine Einmalzahlung von € 9.000,00 für drei Monate und für Firmen bis zu 10 Beschäftigten eine Einmalzahlung von € 15.000,00 . Die Unternehmen sollen eine Existenzbedrohung oder einen Liquiditätsengpass eidesstattlich versichern.

In einem weiteren Programm sollen Mittelständler mit 10 bis 50 Mitarbeitern von den Ländern bis zu € 25.000,00 erhalten können. Auch hier ist derzeit noch offen, wo diese Mittel zu beantragen sind und wer die Mittelverwendung organisiert.

Arbeitsrecht

• Kurzarbeitergeld

Lieferengpässe, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass Unternehmen ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Die Bundesregierung hat hierzu die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert.

Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Bisher musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.

Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.

Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.

In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese Erleichterungen werden **rückwirkend zum 1. März 2020** in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt.

Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Das kann auch online erfolgen. Dazu muss man sich auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (BA) registrieren: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Es wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Es beträgt 67 Prozent, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.

• Arbeitsunfähigkeit

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV Spitzenverband) und die Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) haben eine zeitlich befristete erleichterte Möglichkeit für Krankschreibungen vereinbart. Patienten, die an leichten Erkrankungen der oberen Atemwege erkrankt sind und keine schwere Symptomatik vorweisen oder Kriterien des Robert Koch Instituts für einen Verdacht auf eine Infektion erfüllen, können nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis maximal sieben Tage ausgestellt bekommen. Die Vereinbarung gilt seit dem 9. März und ist zunächst für vier Wochen befristet.

Sozialversicherungsrecht

• Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.

Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde.

Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

Versicherungsrecht

• Betriebsausfallversicherung

In der Regel sind Unternehmen nur selten gegen das Risiko eines Betriebsausfalls aufgrund von Seuchen und Epidemien abgesichert. Für die Versicherer zählt eine Pandemie – also eine Seuche, die sich über mehrere Länder oder gar Kontinente ausbreitet – zu den sogenannten Kumulrisiken. Damit sind Gefahren gemeint, die in relativ kurzer Zeit sehr viele Schäden anrichten.

Zwar gibt es Policen, die Ertragsausfälle aufgrund von Betriebsunterbrechungen abdecken. Ebenso gibt es Versicherungen, mit denen sich Veranstalter gegen den Ausfall von Konzerten oder Messen wappnen können. Die Produkte decken standardmäßig aber nur Schäden ab, die auf Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren zurückgehen. Zwar kann der Schutz ergänzt werden – beispielsweise auf Betriebsschließungen infolge übertragbarer Krankheiten. Doch das ist zumindest mit Blick auf die klassischen Versicherungsprodukte eher selten der Fall. Betroffene sollten sich zur Klärung an ihren Versicherer wenden.

Quarantäne / Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt bzw. einem Tätigkeitsverbot unterworfen wird bzw. abgesondert wurde und daher einen Verdienstaufschlag erleidet, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Eine freiwillige Quarantäne berechtigt jedoch nicht zum Ersatz.

Eine Erstattung kommt für den **Verdienstaufschlag** in Betracht. Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz, der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten **Betriebsausgaben** in angemessenem Umfang“ entstehen.

Hier sind aber individuelle Quarantäneanordnungen bzw. Tätigkeitsverbote des Gesundheitsamtes erforderlich.

Die vom Bund, Land Nordrhein-Westfalen oder freiwillig beschlossenen Betriebs-schließungen sind keine Quarantäne oder Tätigkeitsverbote im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Wir bieten Hilfestellung bei sämtlichen Maßnahmen zur Unterstützung Ihres Unternehmens und stehen dafür jederzeit zur Verfügung. Bitte melden Sie sich telefonisch oder per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

SGM Gerner + Kollegen GmbH & Co.KG
Steuerberatungsgesellschaft